

Verordnung über das Bestattungswesen In der Gemeinde Mittelneufnach

(Bestattungsverordnung) vom 16.04.2002

Auf Grund von Art. 17 Abs. 1 und 2 des Bestattungsgesetzes (BestG) (BayRS 2127-1-I) erläßt die Gemeinde Mittelneufnach folgende Verordnung:

§ 1

Anzeige eines Sterbefalles

- (1) Jeder Sterbefall im Bereich der Gemeinde ist unverzüglich, spätestens am folgenden Werktag, unter Vorlage der Todesbescheinigung und der Bescheinigung des Standesamtes über den Eintrag in das Sterbepbuch anzuzeigen. Dies gilt auch bei Totgeburten (eine totgeborene oder während der Geburt verstorbene Leibesfrucht von mindestens 35 cm Länge) nicht aber bei Fehlgeburten (eine totgeborene oder während der Geburt verstorbene Leibesfrucht unter 35 cm Länge).
- (2) Zur Anzeige verpflichtet sind die in § 33 des Personenstandsgesetzes genannten Personen.

§ 2

Leichenbesorgung und Überführung in ein Leichenhaus

- (1) Zur Leichenbesorgung gehören das Waschen, Rasieren, Frisieren, Kleiden und Einsargen einer Leiche.
- (2) Jede Leiche ist nach der Leichenschau und Aushändigung der Todesbescheinigung unverzüglich in einen für die Aufbewahrung schicklichen Zustand zu bringen, soweit dies nach den Umständen möglich ist, und einzusargen.
- (3) Jede Leiche aus dem Gemeindegebiet muß nach der Leichenschau und Einsargung, möglichst innerhalb 24 Stunden in das kirchliche Leichenhaus in Mittelneufnach oder in das gemeindliche Leichenhaus im Ortsteil Reichertshofen verbracht werden, soweit dies nach den sonstigen Rechtsvorschriften zulässig ist. Die öffentliche Zurschaustellung in Privathäusern ist nicht gestattet.
- (4) Die Verpflichtung nach Abs. 3 entfällt,
 1. für Fehlgeburten (§ 1 Satz 1 Satz 2)
 2. für Leichen, die innerhalb 24 Stunden nach Eintritt des Todes nach auswärts überführt werden,
 3. für die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen, deren Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet,

4. für Leichen, die in einem Leichenhaus einer öffentlich-rechtlichen Krankenanstalt aufbewahrt werden,
5. in den von der Gemeinde nach Anhörung des Staatl. Gesundheitsamtes zugelassenen Ausnahmen.

(5) Für die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Verrichtungen haben die Bestattungspflichtigen (§ 6 BestV) zu sorgen.

§ 3 Särge

Für Särge gelten folgende Höchstmaße: Länge 2,00 m, Breite 0,65 m, Höhe 0,65 m. Diese Maße dürfen nur überschritten werden, wenn dies durch die Größe der Leiche bedingt ist. Das Gewicht der leeren Särge darf mit Füllung aufsaugender Stoffe 60 kg nicht überschreiten.

§ 4 Aufbahrung

- (1) Verstorbene dürfen in der Regel nur in einem Leichenhaus aufgebahrt werden.
- (2) Die Aufbahrung kann im geöffneten oder im geschlossenen Sarg erfolgen. Der Sarg muß stets geschlossen bleiben, wenn
 1. es der Wunsch der Bestattungspflichtigen oder deren Beauftragten ist;
 2. die Zersetzung der Leiche bereits fortgeschritten ist oder starke Geruchsbelästigung auftritt;
 3. ein Verstorbener zur Bestattung aus einer anderen Gemeinde überführt worden ist.

Der aus einem der genannten Gründe einmal geschlossene Sarg darf nicht mehr geöffnet werden.

- (3) Die Aufbahrung Verstorbener ist nicht zulässig, wenn besondere Schutzmaßnahmen wegen des Verdachts einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit zu ergreifen sind oder eine Behandlung mit radioaktiven Stoffen vorausgegangen ist; ferner bei einer weit fortgeschrittenen Zersetzung einer Leiche, oder wenn sonstige Gründe im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit eine Aufbahrung verbieten. In diesen Fällen ist der Verstorbene unverzüglich in die vorgesehene oder durch die Bestattungsanstalt zu bestimmende Grabstätte zu verbringen.

§ 5 Bestattung

- (1) Der Zeitpunkt der Bestattung ist im Einvernehmen mit den bestattungspflichtigen Angehörigen (§ 6 BestV) oder deren Beauftragten so festzulegen, daß nach Erfüllung der bestattungsrechtlichen Voraussetzungen die Bestattungseinrichtung

nicht über Gebühr beansprucht wird. Die Notwendigkeit des zeitlich geordneten und fristgerechten Ablauf von Bestattungen, Trauerfeiern u.ä. hat dabei Vorrang vor Wünschen der Bestattungspflichtigen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Zeitpunkt der Bestattung besteht nicht.

- (2) Trauerfeiern dürfen nur am geschlossenen Sarg stattfinden, dabei genießen kirchliche oder religiöse Feiern und Handlungen den Vorrang. Festgesetzte Termine und eingeräumte Fristen sind einzuhalten.
- (3) Soweit bestattungspflichtige Angehörige (§ 6 BestV) nicht bekannt, nicht zu ermitteln sind oder der Antrags- bzw. Anzeigeverpflichtung nicht oder nicht fristgerecht nachkommen und dadurch eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere der Gesundheit, entsteht oder entstehen kann, ist die Bestattung von Amts wegen durchzuführen.

§ 6 Ausnahmen

In besonders begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden von

1. der Anzeigeverpflichtung nach § 2 Abs. 1;
2. der Einhaltung der Fristen nach § 2 Abs. 3 Satz 1;
3. der notwendigen Aufbahrung in einem gemeindlichen Leichenhaus nach § 4 Abs. 1;
4. der Verpflichtung, den Sarg im Falle des § 4 Abs. 2 Ziffer 3 geschlossen zu halten;
5. dem Vorrang kirchlicher oder religiöser Feiern und Handlungen nach § 5 Abs. 2 Satz 1;
6. der Festsetzung von Terminen und Fristen nach § 5 Abs. 2 Satz 2.

Ein Anspruch auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung besteht nicht.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 1 Nr. 12 BestG kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. entgegen § 1 einen Sterbefall nicht anzeigt oder die notwendigen Angaben nicht macht;
2. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 in oder an einem Sarg Kunst- oder Ersatzstoffe aus nicht verrottbarem Material verwendet oder verwenden läßt;
3. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 3 einen aus Metall gefertigten Sarg oder Einsatzsarg nicht nahtlos verschweißen oder verlöten läßt;
4. entgegen § 3 Abs. 2 nicht leicht vergängliches Material verwendet oder verwenden läßt;
5. entgegen § 3 Abs. 3 einen Sarg oder die Leichenbekleidung mehrfach verwendet oder verwenden läßt;
6. entgegen § 4 Abs. 1 die Aufbahrung eines Verstorbenen nicht in einem Leichenhaus vornimmt oder vornehmen läßt;

7. entgegen den in § 4 Abs. 2 aufgeführten Tatbeständen den Sarg nicht geschlossen hält;
8. entgegen § 4 Abs. 3 eine Aufbahrung vornimmt;
9. entgegen § 5 Abs. 2 festgesetzte Termine und eingeräumte Fristen nicht einhält oder nicht einhalten läßt.

§ 8 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Leichenhausordnung der Gemeinde Mittelneufnach vom 12.11.1980 außer Kraft.
- (3) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Mittelneufnach, den 16.04.2002

Gemeinde Mittelneufnach

Meitinger – 1. Bürgermeister

Beschluß in öffentlicher Gemeinderatssitzung am: 15.04.2002

Öffentliche Bekanntmachung durch Abdruck im „Stauden-Bote“ vom 26.04.2002

Inkrafttreten am: 06.05.2002